



INFORMATION

zur Teilnahme

an der Europawahl am 25. Mai 2014

Diese Information richtet sich an Unionsbürger, die in Deutschland an der Wahl teilnehmen möchten und an Deutsche, die in den nächsten Wochen ihren Wohnsitz verlegen.

WER DARF IN DEUTSCHLAND AN DER EUROPAWAHL TEILNEHMEN?

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden, egal in wie vielen Staaten der Europäischen Union eine Person wahlberechtigt ist.

Wählen kann, wer

Deutscher oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, und am Wahltag (25.05.2014) eine Wohnung in Deutschland innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält, und das 18. Lebensjahr vollendet hat (also bei Geburt ab dem 25.05.1996), und seit mindestens drei Monaten in der BRD oder den übrigen Staaten der EU eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält (also seit mindestens 25.02.2014), und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (beispielsweise durch Betreuung, Richterspruch oder durch zivil- oder strafrechtliche Einzelfallentscheidung).

Der geforderte dreimonatige Aufenthalt gilt auch dann als erfüllt, wenn er zusammenhängend innerhalb der EU genommen wurde.

Flüchtlinge und Spätaussiedler deutscher Volkszugehörigkeit (oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge), die anerkannt sind und die nicht in der BRD leben, können (sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen) ebenfalls wahlberechtigt sein, sofern sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres ununterbrochen für mindestens drei Monate eine Wohnung in der BRD innegehabt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt; oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen der BRD erworben haben oder von ihnen betroffen sind.

WIE ERFAHREN BÜRGER, OB SIE WAHLBERECHTIGT SIND?

Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt, werden Deutsche, bei denen am Stichtag (20.04.2014) ihre Wahlberechtigung für den Wahltag feststeht, automatisch in das **Wählerverzeichnis eingetragen** (Achtung: bei mehreren Wohnungen nur dort, wo die Hauptwohnung gemeldet ist). Wahlberechtigte Unionsbürger, die bereits bei früheren Europawahlen auf ihren Antrag hin in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, werden ebenfalls automatisch aufgenommen. **Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen erhalten von der Gemeinde eine Wahlbenachrichtigung bis spätestens 04.05.2014.**

WIE KÖNNEN EU-BÜRGER (ZUM ERSTEN MAL) UND AUSLANDSDEUTSCHE IN DEUTSCHLAND WÄHLEN?

Sie müssen zum einen die o. g. Voraussetzungen zum Wahlrecht erfüllen und zum anderen einen **Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis** stellen. Dieser Antrag muss bis spätestens 04.05.2014 bei der zuständigen Gemeinde eingehen.

WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis wird im Zeitraum vom **05. – 09. Mai 2014 zur Einsicht** ausgelegt. Hält Jemand dieses für unrichtig, kann er bis zum 09.05.2014 Einspruch einlegen. Wer denkt, wahlberechtigt zu sein, hat jedoch bis zum 04.05.2014 keine Benachrichtigung erhalten, sollte diese Einsichtsfrist nutzen und ggf. Einspruch einlegen. Andernfalls kann die Person nach Ablauf der Einsichtsfrist nicht mehr aufgenommen (oder gestrichen) werden. Ausnahme: bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

WAS MUSS MAN BEI UMZÜGEN / WOHNUNGSWECHSEL BEACHTEN?

Umzug (Haupt- oder einzige Wohnung) nach dem 20.04.2014 und vor dem 05.05.2014 in eine andere Gemeinde / Änderung von Haupt- und Nebenwohnung

Die Person bleibt in der bisherigen Gemeinde wahlberechtigt, es sei denn sie stellt bei der Zuzugsgemeinde einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (in diesem Fall wird die Wegzugsgemeinde entsprechend informiert).

Umzug innerhalb der gleichen Gemeinde

Die Person bleibt im bisherigen Wahlbezirk im Wählerverzeichnis eingetragen und somit wahlberechtigt.

Person, die noch keine Wohnung gemeldet hatte

Wahlberechtigte, die am 20.04.2014 keine Wohnung gemeldet hatten und sich bis zum 04.05.2014 anmelden, können einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen.

WAS GESCHIEHT MIT ANTRÄGEN AUF AUFNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS?

Die zuständige Gemeinde prüft dann, ob die Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts vorliegen. Ist dies der Fall, wird die Person in das Wählerverzeichnis eingetragen. Hält die Gemeinde die Voraussetzungen nicht für gegeben, gibt sie dem Eintragungsantrag nicht statt und informiert unverzüglich die antragstellende Person. Diese hat dann die Möglichkeit, gegen die getroffene Entscheidung Einspruch einzulegen (jedoch nur bis 13.05.2014).

UNIONSBÜRGER, DIE NICHT HIER WÄHLEN MÖCHTEN

Wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind (s. o.), können sie einen Antrag stellen, nicht (mehr) darin geführt zu werden. Der Antrag muss bis zum 04.05.2014 gestellt sein und gilt dann auch für die nächsten Europawahlen – so lange, bis wieder ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt wird.

AUSLANDSDEUTSCHE, DIE HIER WÄHLEN MÖCHTEN

Auch für sie gelten die o. g. Antragsfristen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, sofern die Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt sind. Anträge erhalten Sie bei deutschen Vertretungen im Ausland oder bei den Kreis- oder Stadtwahlleitern.

SIND NOCH FRAGEN OFFEN?

Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr Wahlamt. Sie erreichen uns wie folgt:

Name und Anschrift der zuständigen Behörde (Stempel)

Telefon und Öffnungszeiten